



Reglement für die schulergänzende Betreuung Appenzell (SEBA)

Erlassen von der Verwaltungskommission am 14. August 2026

1. Zweck

Dieses Reglement legt die allgemeinen Punkte zum Verhältnis zwischen der schulergänzenden Betreuung Appenzell (SEBA) und den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder fest.

Die schulergänzende Betreuung steht den in der Schulgemeinde Appenzell schulpflichtigen Kindern ab dem 2. Kindergarten bis und mit Oberstufe offen.

2. Betreuungsangebote in der Schulzeit

Betreuungsmodule

- | | |
|------------------------|-------------------|
| • Morgenbetreuung | 07:00 – 08:10 Uhr |
| • Mittagsbetreuung | 11:30 – 13:40 Uhr |
| • Nachmittagsbetreuung | 13:40 – 18:00 Uhr |

3. Ferienbetreuung

Die SEBA bietet während neun Schulferienwochen pro Jahr eine Ferienbetreuung an. Das Angebot umfasst folgende Module:

- | | |
|---|-------------------|
| • Ganztagesmodul | 07.00 – 18.00 Uhr |
| • Morgenmodul mit Frühstück und Mittagessen | 07.00 – 13.30 Uhr |
| • Nachmittagsmodul mit Mittagessen | 11.30 – 18.00 Uhr |

4. Anmeldung

Angebote für Betreuungsangebote in der Schulzeit können nur semesterweise gebucht werden. Eine Anmeldung ist grundsätzlich nur auf Beginn eines Semesters möglich. Es gelten folgende Anmeldetermine:

- für das 1. Semester bis zum 7. Juni
- für das 2. Semester bis zum 7. Januar

Eine Anmeldung für die Ferienbetreuung muss spätestens vier Wochen vor Beginn des Ferienmoduls vorgenommen sein.

Die Anmeldung für alle Angebote erfolgt per Anmeldeformular und wird für die Anmeldenden mit dem Versand an die SEBA verbindlich. Mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung der SEBA tritt der Vertrag zwischen der SEBA und den Erziehungsberechtigten in Kraft.

Über anderweitige Betreuungsanfragen entscheidet die Leitung der SEBA unter Berücksichtigung des Platzangebots und von betrieblichen oder organisatorischen Gründen.

5. Tarife

Preise für Semestermodule (1 x pro Woche während rund 20 Schulwochen)

Morgenmodul mit Frühstück	07.00 – 08.10 Uhr	Fr. 220.00
Mittagsmodul inkl. Mittagessen	11.30 – 13.40 Uhr	Fr. 320.00
Nachmittagsmodul B1	13.30 – 15.10 Uhr	Fr. 180.00
Nachmittagsmodul B2	15.10 – 16.10 Uhr	Fr. 180.00
Nachmittagsmodul B3	16.10 – 18.00 Uhr	Fr. 320.00
Nachmittagsmodul B4	16.10 – 17.10 Uhr	Fr. 180.00
Nachmittagsmodul B1 – B3	13.40 – 18.00 Uhr	Fr. 680.00

Preise für Ferienmodule (pro Tag)

Morgenmodul mit Frühstück und Mittagessen	Fr. 45.00
Nachmittagsmodul mit Mittagessen	Fr. 45.00
Ganztagesmodul	Fr. 75.00

6. Rechnungen

Semestermodule werden pro Semester in Rechnung gestellt. Die Ferienangebote werden separat in Rechnung gestellt.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab dem Rechnungsdatum.

Bei einer Abmeldung vor Beginn des Angebots wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 50.00 verrechnet. Bei einer Abmeldung während des laufenden Angebots ist der volle Betrag zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von bis zu Fr. 20.00 erhoben werden. Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann der Betreuungsplatz entzogen werden.

7. Ausfälle

Fallen Module aus, kann die Betreuung nicht ersatzweise an einem anderen Tag bean-sprucht werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines Kostenanteils.

Gleiches gilt, wenn das Kind ein Modul nicht besuchen kann. Ausfallgründe wie Krankheiten, Ferien und weitere Ursachen für einen unterbleibenden Besuch eines Kindes sind der SEBA frühzeitig via Klapp zu melden. Im Fall von Krankheit oder Unfall wird gegen Vorwei-sung eines Arzteugnisses und auf Antrag der Erziehungsberechtigten ab der dritten Be-treuungswoche eine entsprechende Rückvergütung vorgenommen.

8. Vertragsauflösung

In begründeten Ausnahmefällen kann im gegenseitigen Einvernehmen eine Abmeldung vorgenommen werden.

9. Pflichten

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, der SEBA gegenüber:

- relevante Informationen (Allergien, Krankheiten etc.) mitzuteilen,
- Notfallkontakte aktuell zu halten,
- Änderungen der massgeblichen persönlichen Daten unverzüglich zu melden.

Die Zeiten der gebuchten Betreuungsmodule sind verbindlich. Sie sind von den Erziehungsberechtigten und den Kindern jederzeit einzuhalten.

Die Kinder verhalten sich in der SEBA anständig und befolgen die Anweisungen des Personals. Stören sie den Betrieb der SEBA oder verhalten sie sich nicht angemessen, informiert die SEBA die Erziehungsberechtigten. Im Wiederholungsfall kann die SEBA das Kind vom Angebot ausschliessen und ihre Betreuungsleistung sistieren oder einstellen.

10. Gesundheit und Versicherung

Sind Kinder krank, können sie in der SEBA nicht betreut werden.

Erkrankt ein Kind während der Betreuung, werden die Erziehungsberechtigten informiert. Diese sind verpflichtet, das Kind abzuholen.

In Notfällen oder wenn die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar oder damit einverstanden sind, ist die SEBA berechtigt, für betreute Kinder medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung des Kindes ist Sache der Erziehungsberechtigten.

11. Änderungen des Reglements

Dieses Reglement kann jederzeit angepasst werden. Wird nichts anderes festgelegt, gilt das angepasste Reglement nicht nur für künftige, sondern auch für laufende Betreuungsverhältnisse.

12. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2026 in Kraft.

Markus Dörig
Vorsitzender Verwaltungskommission

Patrick Holenstein
Leiter Schulverwaltung